



---

*Camping Prêles S.A.*

---

Route de La Neuveville 61  
Administration: Chemin du Stand 3  
CH-2515 Prêles

# Reglement

## über Nutzung des Campingplatzes

(Camping-Reglement)

## **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Das vorliegende Camping-Reglement ist integraler Bestandteil des zwischen der Camping Prêles S.A. und dem Mieter abgeschlossenen Mietvertrags.

Es soll unter anderem das Leben auf dem Campingplatz und im Freien regeln, insbesondere was die Hygiene und Sauberkeit sowie die allgemeine Ordnung und Ruhe anbelangt.

2. Das Camping-Reglement gilt für alle Mieter, Besucher und anderen Personen auf dem Campingplatz.
3. Im vorliegenden Reglement und in den Weisungen über die Nutzung des Campingplatzes versteht man unter:

- Mieter Der den Mietvertrag unterzeichnende Mieter und dessen/deren Ehepartner/in, Partner/in sowie deren minderjährige Kinder, im Allgemeinen jede Person, die mit ihm/ihr im selben Haushalt lebt;
- Besucher Jede andere Person, die mindestens einen Tag und/oder eine Nacht auf dem Campingplatz verbringt.

4. Besucher, die auf dem Campingplatz übernachten, haben eine Übernachtungsgebühr pro Person zu entrichten. Diese Gebühr wird auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde Plateau de Diesse erhoben.

Der Mieter ist dafür besorgt, dass sich seine Besucher bei der Rezeption anmelden und die entsprechenden Gebühren bezahlen. Widrigenfalls behält sich die Vermieterin das Recht vor, die besagten Beträge vom Mieter einzufordern.

5. Der Mieter verpflichtet sich, seine Besucher über den Inhalt des vorliegenden Camping-Reglements zu informieren.
6. Der Campingplatz wird von einem Platzvorsteher geführt, der die Aufgabe und die Befugnisse hat, die Einhaltung der in diesem Dokument enthaltenen Bestimmungen durchzusetzen.

Der Platzvorsteher ist befugt, die Klagen und Beschwerden der Mieter, Besucher und anderer entgegenzunehmen. Die Vermieterin entscheidet in jedem Fall endgültig und abschliessend.

7. Der Mieter und die Besucher haften gegenüber der Vermieterin für jeglichen Verstoss gegen die im Mietvertrag und im Camping-Reglement enthaltenen Verpflichtungen.

Im Falle von Verstössen behält sich die Vermieterin das Recht vor, alle nötigen Massnahmen zu ergreifen, um die Zuwiderhandlungen zu beenden und/oder wiederholtes Zuwiderhandeln zu verhindern. Im Falle schwerer und/oder wiederholter Verstösse kann die Vermieterin die umgehende Wegweisung von Mietern, Besuchern und anderen anordnen.

Mieter, Besucher und andere haften gegenüber Dritten für sämtliche von ihnen absichtlich als auch fahrlässig verursachten Schäden.

Vermieterin, Platzvorsteher oder Grundstückseigentümer können für von Mietern, Besuchern oder anderen verursachte Schäden sowie Diebstähle, Verluste oder andere Schäden nicht haftbar gemacht werden.

## **VERMIETETE PARZELLE**

8. Mietern, Besuchern und anderen ist es verboten, ausserhalb der gemieteten Parzelle bzw. ausserhalb des Campingplatzes (zum Beispiel im Wald) zu campieren.
9. Jeder Mieter respektiert die Parzellengrenzen der anderen Mieter. Die Mieter als auch Personen und Tiere, für die sie verantwortlich sind, betreten keine Parzelle ohne vorherige Zustimmung des entsprechenden Mieters der Parzelle.
10. Die gepachtete Parzelle muss in Übereinstimmung mit dem Mietvertrag genutzt werden und darf nicht als zweiter Parkplatz oder als Kautionsgegenstände, aus welchem Grund auch immer, verwendet werden.

11. Beim Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen ist ein Abstand von mindestens einem Meter bis zur Parzellengrenze zu wahren. Bei Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen und Weisungen bereits bestehende Situationen werden bis auf weiteres geduldet.

Die Parzellennummer ist am Wohnwagen oder Wohnmobil so anzubringen, dass sie vom Weg aus sichtbar ist.

12. Der Mieter ist gehalten, die gemietete Parzelle in angemessenem Zustand zu halten, insbesondere was Ordnung und Sauberkeit anbelangt.

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung setzt die Vermieterin dem Mieter eine angemessene Frist, um Abhilfe zu schaffen.

Bei mangelnder Kooperationsbereitschaft und/oder wenn die Parzelle nicht innert der angesetzten Frist in einen angemessenen Zustand gebracht wird, kann die Vermieterin die umgehende Wegweisung des Mieters anordnen.

13. Die gemietete Parzelle, deren direkte Umgebung und die Fläche bis zum Weg müssen unterhalten werden. Von den Wegen bis zur Parzelle ist ein Abstand von mindestens einem Meter frei zu belassen.

Die Hecken müssen regelmässig beidseitig der Parzelle zurückgeschnitten werden. Sie sind auf der eigenen Parzelle des Mieters zu setzen und haben einen Mindestabstand von einem halben Meter zum Weg sowie eine maximale Höhe von 1,8 Metern einzuhalten. Es dürfen keine Zweige auf die Nachbarparzelle hinüberhängen. Sollte dies dennoch der Fall sein, hat der Nachbar das Recht, die auf seine Parzelle hinüberragenden Zweige abzuschneiden.

14. Der Rasen auf den Parzellen ist unter Berücksichtigung der Ruhezeiten regelmässig zu mähen. Das geschnittene Gras ist im dafür vorgesehenen Container am Eingang des Campingplatzes zu entsorgen. Es ist untersagt, einen eigenen Kompost auf seiner Parzelle oder innerhalb des Campingplatzes zu anzulegen.

15. Das Schneiden von Ästen und Fällen von Bäumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Vermieterin. Werden ohne Zustimmung der Vermieterin Äste geschnitten oder Bäume gefällt, haftet/haften der/die Mieter, Mitmieter, Besucher oder andere gegenüber der Vermieterin für die dadurch entstandenen Schäden.

16. Bei Nichteinhalten der genannten Bestimmungen ist die Vermieterin berechtigt, den Unterhalt der Parzelle nach erfolgter Verwarnung des Mieters auf dessen Kosten selbst vornehmen zu lassen.

## **ZUGANG, VERKEHR UND PARKIEREN AUF DEM CAMPINGPLATZ**

17. Der Verkehr von Motorfahrzeugen auf dem Campingplatz ist verboten, mit Ausnahme einer Ein- und Ausfahrt pro Tag.

Die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge ist auf dem Campingplatz auf Schritttempo beschränkt (höchstens ca. 10 km/h).

Der Verkehr von Sattelzügen auf dem Campingplatz ist ausdrücklich untersagt, dies angesichts der Beschränkung des Maximalgewichts von Fahrzeugen auf 3 Tonnen; eine Ausnahme bilden Einsätze schwerer Fahrzeuge bei wichtigen Arbeiten oder bei Lieferung eines Wohnmobils / Bungalows.

18. Die Jahresmieter haben ihr Fahrzeug innerhalb der ihnen zugeteilten Parzelle zu parkieren. Einschränkungen aufgrund der Konfiguration gewisser Parzellen bleiben vorbehalten.

19. Die Fahrzeuge der Besucher müssen am Eingang zum Campingplatz abgestellt werden.

20. Im Winter, d.h. vom 15. November bis zum 31. März eines Jahres, muss der Parkplatz am Eingang zum Campingplatz benutzt werden.

Im Winter ist Verkehr auf dem Campingplatz verboten, insbesondere bei Frost und/oder wenn der Boden weich ist. In Ausnahmefällen kann beim Platzvorsteher eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

## **RUHEZEITEN UND RÜCKSICHTNAHME GEGENÜBER NACHBARN**

21. Auf dem Campingplatz sind täglich zwei Ruhezeiten zu beachten, nämlich die «**Mittagsruhe**» von 12.00 bis 13.30 Uhr und die «**Nachtruhe**» von 22.00 bis 07.00 Uhr. Darüber hinaus gelten Sonn- und Feiertage ebenfalls als Ruhezeiten. Der Platzvorsteher kann den Beginn der Nachtruhe ausnahmsweise bis 24.00 Uhr aufschieben.

Mieter, Besucher und andere werden besonders darauf aufmerksam gemacht, dass ab 22.00 Uhr auf dem ganzen Campingplatz Ruhe zu herrschen hat.

Lärmende Arbeiten und Rasenmähen sind erst ab 9.00 Uhr morgens erlaubt.

22. Während der Ruhezeiten ist die Schranke geschlossen und der Verkehr von Motorfahrzeugen auf dem Campingplatz ausdrücklich untersagt.

Bei Abfahrt oder Ankunft während der Ruhestunden müssen die Fahrzeuge beim Eingang zum Campingplatz abgestellt werden. Der Platzvorsteher kann Ausnahmen erlauben.

23. Obwohl der Campingplatz während der Mittagsruhe geschlossen ist, bleiben der Spielplatz, der Freizeitraum und das Schwimmbad offen, sofern die Ruhe strikte eingehalten wird.

24. Bei Notfällen während der Ruhezeiten wird der Mieter gebeten, sich an die Rezeption des Campingplatzes zu wenden.

25. Radios und Fernseher dürfen die Nachbarn nicht stören (nur reduzierte Lautstärke).

Spiele, die den Betrieb des Campingplatzes stören und beeinträchtigen könnten, sind verboten.

26. Vom 20. Juni bis und mit 20. August ist es dem Mieter untersagt, lärmende Arbeiten vorzunehmen.

Im Bedarfsfall kann der Platzvorsteher ausnahmsweise Abweichungen bewilligen.

## **FEUER**

27. Offene Feuer sowie Lagerfeuer sind ausserhalb der deutlich dafür bezeichneten Bereiche nicht erlaubt.

28. Das Aufstellen eines Aussengrills ist erlaubt, sofern dieser abbaubar, von angemessener Grösse und in einem Abstand von mehr als zwei Metern zur Parzellengrenze aufgestellt wird.

Der Mieter lässt beim Grillieren Rücksicht gegenüber den Nachbarn walten (namentlich bezüglich Rauchentwicklung).

Bei Beschwerden von Nachbarn kann die Vermieterin den Abbau der Aussengrills verlangen.

29. Das Holzschlagen ist strikte verboten. Zuwiderhandelnde haften für die verursachten Schäden.

## **HAUSTIERE**

30. Haustiere sind unter ständiger Aufsicht zu halten, so dass sie auf dem Campingplatz nicht stören.

31. Hunde sind auf dem Campingplatz an kurzer Leine zu führen.

Hingegen dürfen Hunde auf der Parzelle des Mieters frei laufen, sofern sie nicht entlaufen und/oder andere Parzellen betreten können.

Tiere dürfte in Abwesenheit ihres Halters nicht alleine auf dem Campingplatz gelassen werden.

32. Der Mieter ist dafür besorgt, dass sich sein Tier ausserhalb des Campingplatzes versäubert.
- Robidogs mit Säckchen zur Kotbeseitigung stehen auf den Parkplätzen zur Verfügung.
- Durch das Tier verursachte Schäden, Verschmutzungen und andere Beeinträchtigungen innerhalb des Campingplatzes und/oder am Weg- oder Waldrand werden auf Kosten des Mieters beseitigt.
33. Der Mieter sorgt dafür, dass sein Tier die anderen Mieter nicht belästigt (namentlich Bellen zu Unzeiten).
34. Es ist verboten, Haustiere in die Sanitäreanlagen mitzunehmen sowie sie innerhalb des Campingplatzes zu waschen oder zu baden.
35. Um die Ausbreitung von Krankheiten zu vermeiden, ist es verboten, streunende Tiere zu füttern. . Die Vermieterin behält sich das Recht vor, zuwiderhandelnde Personen zu sanktionieren.
36. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, bei Verstoss gegen die genannten Bestimmungen und nach Ermahnung durch den Platzvorstehers die Mieter, Besucher oder andere Eigentümer der betroffenen Tiere des Campings zu verweisen.

## **SCHWIMMBAND**

37. Das Schwimmbad ist unbewacht.
- Es ist ausschliesslich für Mieter kostenlos zugänglich.
38. Das Benutzen des Schwimmbades ist für Besucher und andere Personen kostenpflichtig.
- Besucher und andere Personen, die das Schwimmbad benutzen möchten, haben sich an die Rezeption zu wenden und den entsprechenden Eintrittspreis zu bezahlen.
39. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Schwimmbad einzig in Begleitung und unter Aufsicht ihrer Eltern benutzen.
- Für die Beaufsichtigung ihrer Kinder sind ausschliesslich die Eltern verantwortlich. Die Vermieterin trägt in diesem Zusammenhang keinerlei Haftung.
40. Der Zutritt zum Schwimmbadbereich ist nur barfuss und in angemessener Badebekleidung erlaubt.
- Das Praktizieren von Freikörperkultur (FKK) ist verboten.
- Haustiere sind im Bereich des Schwimmbades verboten, ebenso das Trinken, Essen und Rauchen.
41. Die Schwimmzeiten sind angeschrieben.
- Das Baden ausserhalb der Öffnungszeiten ist ausdrücklich verboten. Während der Ruhezeiten ist Ruhe zu halten.

## **GAS-, HEIZUNGS- UND STROMANSCHLÜSSE**

42. Nutzung, Unterhalt und Kontrolle der Gasinstallationen liegen in der persönlichen Verantwortung des Mieters.
43. Gasinstallationen der Mieter müssen zwingend mindestens **alle 3 Jahre** durch einen von der Vermieterin bezeichneten offiziellen Vertragshändler geprüft werden.
44. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
45. Kontrollgebühren und Reparaturkosten gehen zu Lasten des Mieters.
46. Die Vermieterin übernimmt keinerlei Haftung bezüglich Nutzung, Unterhalt und Kontrolle der Gasinstallationen.

47. Sämtliche elektrischen Installationen müssen von einem diplomierten Elektriker gemäss detaillierter und vermasseter Skizze errichtet werden.

Es ist verboten, den Stromzähler ohne Erlaubnis des Platzvorstehers auszutauschen. Die gesamte elektrische Inneninstallation muss den Normen entsprechen.

48. Vom Mieter gewünschte besondere technische Änderungen (insbesondere zusätzlicher elektrischer Anschluss) gehen zu Lasten des Mieters. Diese Kosten werden von der Vermieterin bei Ablauf des Mietvertrages nicht erstattet.
49. Elektro- und Gasheizungen sind erlaubt. Öl-, Holz- oder Pelletheizungen sind vom Kaminfeger zu inspizieren und/oder zu reinigen. Dem Platzvorsteher ist eine Bescheinigung gemäss den geltenden Normen vorzulegen.

## **HYGIENE UND SAUBERKEIT**

50. Die Mieter, Besucher und anderen Personen tragen Sorge zur Sauberkeit.

Die Mieter, Besucher und anderen Personen achten namentlich darauf, die Sanitäranlagen absolut sauber zu halten.

51. Es ist verboten, in den Sanitäranlagen zu spielen.
52. Es ist verboten, Fahrzeuge im Innern des Campingplatzes in irgendeiner Form zu waschen oder putzen.

## **ABFALL**

53. Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art ausserhalb der dafür vorgesehenen Container zu entsorgen. Ebenfalls ist es verboten, Abwässer direkt in den Boden abzuleiten.

54. Für Abfälle sind das ganze Jahr über die (ordentlichen) Kerichtsäcke zu verwenden. Die Kerichtsäcke sind in den auf dem Parkplatz vorhandenen Moloken zu entsorgen.

55. Für Glas steht auf dem Parkplatz am Eingang des Campingplatzes ein Container zur Verfügung.

56. Für Zeitungen, Papier, Magazine, Zeitschriften etc. steht auf dem Parkplatz ein Container zur Verfügung.

Die Kehrrechtdeponie der Gemeinde Plateau de Diesse (Standort: unterhalb des Battoir) nimmt Karton, Öl, Batterien, Alu- und Blechdosen sowie Eisen und nicht eisenhaltige Metalle kostenlos entgegen

57. Sperrmüll (d.h. Abfälle, welche nicht in einen Kehrrechtsack passen) kann nicht auf dem Campingplatz entsorgt werden, sondern muss vom Mieter an dessen Wohnort entsorgt werden.

58. Gartenabfälle, d.h. namentlich Rasen und Häckslerabfälle (in Säcken) sowie zusammengebundene Zweige können auf dem Campingplatz abgelegt werden. Der Mieter wird diesbezüglich gebeten, für zusätzliche Informationen die entsprechenden Mitteilungen zu beachten.

59. Mit Blick auf die Abflüsse/**Abwasserreinigungsanlagen** dürfen keinerlei feste Gegenstände in WCs, Lavabos und Duschen entsorgt werden (insbesondere keine Binden, Pflaster, Windeln, Slipenlagen, Gazen, Strümpfe, Pullover, Geschirrtücher, Textilien, Plastiksäcke, Bade- und Handtücher, Katzenstreu etc.

Der fehlbare Mieter hat die Kosten einer allfälligen Verstopfung der Kanalisation zu tragen.

Im Wiederholungsfalle behält sich die Vermieterin das Recht vor, den Mieter umgehend auszuweisen.

## **ABWASSER**

60. Wohnwagen und Vordächer, die mit auf der Parzelle installierten Sanitäreinrichtungen ausgestattet sind, sind zwingend und ausnahmslos an das Abwassernetz anzuschliessen.

Der Inhalt von tragbaren Toiletten muss in den dafür vorgesehenen Entleerungsanlagen oder in Ermangelung solcher in den Toiletten ausgeschüttet werden.

61. Der Platzvorsteher ist berechtigt, jederzeit die Wasser-, Elektrizitäts- und Abwasseranlagen zu kontrollieren.
62. Die Vermieterin lehnt im Falle eines durch mangelhaftes oder unangemessenes Material verursachten Unfalls jegliche Haftung ab.

## **GEBRAUCHSEINRICHTUNGEN**

63. Waschmaschinen und Trockner stehen dem Mieter täglich von 6.00 bis 21.00 Uhr zur Verfügung.

## **VERSCHIEDENE ARBEITEN**

64. Der Bau und/oder die Umgestaltung von Anlagen, beispielsweise betreffend Wohnwagen, Wohnmobil, Unterstände, Geräteschuppen, Dächer, Anbauten, Gelände etc. bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

Zusätzlich zu dieser vorgängigen Zustimmung der Vermieterin bleiben die Gemeindeverordnung und der Quartierplan vorbehalten. Bewilligungsgesuche sind nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu stellen.

Der Mieter hat dafür der Vermieterin ein Gesuch um Einwilligung vorzulegen, das insbesondere eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens samt vermassten Plänen enthält.

Die damit verbundenen Kosten sind vom Mieter zu tragen.

Werden Bauarbeiten ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Vermieterin vorgenommen, behält sich diese das Recht vor, vom Mieter die Wiederherstellung des entsprechenden ursprünglichen Zustandes der Örtlichkeiten und Anlagen auf dessen Kosten zu verlangen, bzw. wird diese Arbeiten auf Kosten des Mieters durch einen Dritten vornehmen lassen.

65. Der Mieter hat die durch die Vermieterin angeordneten Bauarbeiten zur Beseitigung von Mängeln und/oder Schäden bzw. zur Schadensminderung zu dulden.
66. Ebenfalls hat der Mieter von der Vermieterin durchgeführte und/oder angeordnete Umbau- bzw. Renovationsarbeiten auf seiner Parzelle zu dulden, sofern die damit verbundene Störung zumutbar ist.
67. Der Mieter gestattet der Vermieterin, die von ihm gemietete Parzelle und die Anlagen zu besichtigen, insoweit dies für den Unterhalt und/oder die Weitervermietung notwendig ist.

## **VERBOT DER AUSÜBUNG EINER ERWERBSTÄTIGKEIT**

68. Dem Mieter, den Besuchern und anderen Personen ist es nicht gestattet, eine Erwerbstätigkeit irgendeiner Art auszuüben, weder auf dem Campingplatz noch auf der eigenen, gemieteten Parzelle (namentlich handwerklicher Art, Verkauf von Gas etc.).

Ausser bei ausdrücklicher und schriftlicher vorgängiger Erlaubnis durch die Vermieterin ist ebenfalls jegliche Werbetätigkeit verboten.

69. Bei Zuwiderhandlung gegen die genannten Bestimmungen kann der Platzvorsteher die sofortige Abreise von Mieter, Besuchern oder anderen Personen verlangen.

## VORZUNEHMENDE HANDLUNGEN BEI MIETENDE / BEI ÜBERTRAGUNG EINES MIETVERHÄLTNISSSES ODER EINER ANLAGE

70. Die folgenden Bestimmungen gelten am Ende des Mietvertrags:

- Die Anlagen müssen abgebaut und weggeräumt werden;
- Die Parzelle ist der Vermieterin frei von jeglichen Gegenständen und ordentlich zurückzugeben;
- Allfällige Räumungs- und/oder Instandstellungskosten gehen zu Lasten des Mieters.

71. Der Eigentumsübergang an einer Installation (Kauf, Schenkung oder andere), die sich auf einer vermieteten Parzelle befindet, führt nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zu einer Übertragung des entsprechenden Mietvertrages.

Die Vermieterin ist berechtigt, die Übertragung des Mietverhältnisses aus wichtigen Gründen (Zahlungsunfähigkeit, Verstoss gegen die guten Sitten etc.) zu verweigern.

72. Beim Übergang des Eigentums an einer sich auf einer gemieteten Parzelle befindlichen Anlage wird eine Gebühr für die Verwaltungskosten von 10 % des Kaufpreises erhoben, mindestens jedoch Fr. 300.00.

Stimmt die Vermieterin der Übertragung eines Mietverhältnisses nicht zu, ist die Parzelle unverzüglich zu räumen und Ziff. 69 dieser besonderen Bestimmungen und Weisungen zu beachten.

73. ~~Der Mieter unterliegt den von der Gemeinde des Plateau de Diesse auferlegten Beschränkungen bezüglich Schriften hinterlegung, die eine Wohnsitzgründung darstellt. Artikel aufgehoben am 1. Januar 2023~~

## MASSGEBENDE VERSION

74. Bei Abweichungen zwischen der französischen und der deutschen Fassung des vorliegenden Camping-Reglements, ist die französische Fassung massgeblich.

## INKRAFTTRETEN

75. Das vorliegende Reglement über die Nutzung des Campingplatzes tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.



Sylvain Rossel, Präsident



Vincent Giauque, Vizepräsident